

1. Nov. 1956

118

Für das Nachschlagewerk ! ja  
Für die Sammlung ! ja  
Für die Fachpresse ! ja

---

Gesetz: VO über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. 7. 1942 (RGBl. I S. 466); §§ 5, 13 DVO hierzu vom 20. 3. 1943 (RGBl. I S. 257).

Leitsätze:

1. Die VO über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (RGBl. I S. 466) und die DVO hierzu vom 20. März 1943 (RGBl. I S. 57) gelten auch heute noch, soweit sie sich nicht auf besondere Einrichtungen des nationalsozialistischen Staates beziehen. § 13 Abs. 1 Satz 2 DVO gilt mit der Massgabe, dass an die Stelle der Erklärung des Hauptamtes für Technik die Entscheidung durch das Gericht getreten ist. Bei Erfindungen, die vor dem Inkrafttreten der DVO zustande gekommen sind, hat also das Gericht zu prüfen, ob die bisherige Behandlung der Vergütung durch den Arbeitgeber in besonderem Masse unbefriedigend gewesen ist.
2. Eine Erfindung ist fertig, sobald jemand den Erfindungsgedanken, die aus Aufgabe und Lösung sich ergebende technische Lehre erkannt hat, gleichgültig, ob später eine Patent- oder eine Gebrauchsmusteranmeldung erfolgt.
3. Die Richtlinien für die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen vom 10. Oktober 1944 (Deutscher Reichsanzeiger S. 271) stellen keine materielle Rechtsnorm dar.
4. Eine besondere Vergütung für eine neben den arbeitsvertraglichen Pflichten erbrachte Leistung kann der Arbeitnehmer nur dann beanspruchen, wenn eine derartige Leistung für den Arbeitgeber von wirtschaftlichem Wert ist und eine Verwertbarkeit ermöglicht.

Aktenzeichen: 2 AZR 268/54

Urteil des BAG vom 1. November 1956

IAG Stuttgart



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. AZR 268/54  
II Sa 249/53 (Stuttgart)

# Im Namen des Volkes!

Verkündet  
am 1. November 1956

gez. Weinrich,  
Regierungssekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. November 1956 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Bresch und Dr. Jüttner für Recht erkannt:

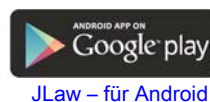
Die Revision des Klägers gegen das Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Stuttgart vom 12. Mai 1954 - II Sa 249/53 - wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 1. Oktober 1937 bis zum 31. Januar 1944 bei der Beklagten als Patentingenieur mit einem zuletzt 1.000,-- RM betragenden Monatsgehalt beschäftigt. Zu seinen Aufgaben gehörte auch die Bearbeitung der Patentstreitigkeiten der Beklagten und ihrer Tochtergesellschaft, der Firma ~~Eigen-Unternehmen~~ GmbH, mit einer anderen Firma. Das Ergebnis seiner Arbeit in der hier interessierenden Streitigkeit legte er in seinem Bericht vom 25. Juni 1942 nieder. In diesem Bericht machte er auch gewisse technische Vorschläge und fragte bei der Beklagten an, ob diese nach den von ihm gefertigten Zeichnungen angemeldet werden sollten. Die Beklagte hat sich dazu nicht erklärt. Am 24. Januar 1944 machte der Kläger drei formularmässige Erfindungsmeldungen, in denen er die Neuerungen stichwortartig angab und durch Bezugnahme auf seinen Bericht vom 25. Juni 1942 näher beschrieb. Auf Grund dieser Erfindungsmeldungen meldete die Beklagte die drei Erfindungen am 17. Mai 1944 zum Patent an. In späteren Schreiben an das Patentamt aus dem Jahre 1951 bezeichnete sie den Kläger als Erfinder und wies gleichzeitig darauf hin, dass es sich um eine Diensterfindung handele, die sie in Anspruch genommen habe. Nach der Patenterteilung bat der Kläger die Beklagte um Prüfung der Frage der Erfindervergütung für die drei Patente. Die Beklagte antwortete dem Kläger, dass sie nicht die Absicht habe, die Patente zu verwerten. Sie sei bereit, sie auf ihn zu übertragen. Ferner wies sie darauf hin, dass sie einen etwaigen Vergütungsanspruch des Klägers ihrer Ansicht nach durch die an das Patentamt gezahlten Gebühren bereits abgegolten habe.

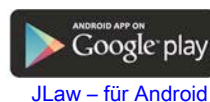
Mit der Klage begehrt der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer angemessenen Vergütung von 800,-- DM je Patent.

Das Arbeitsgericht hat den Kläger mit der Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat seine Berufung zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision erstrebt der Kläger

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



die Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

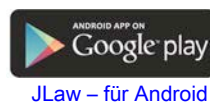
### Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Anwendbarkeit der Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gesellschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (RGBl. I, S. 466) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (DVO) vom 20. März 1943 (RGBl. I, S. 257) verneint, da der Kläger die Erfindungen vor dem Inkrafttreten der Verordnungen (22. Juli 1942) gemacht habe. Die Bezeichnung dieser Erfindungen als "Vorschläge" schade nicht; zudem habe der Kläger bereits in seinem Bericht vom 25. Juni 1942 eine Anmeldung zum Patent angeregt. Bereits damals sei die Erfindung vollendet gewesen. Der Kläger habe den Erfindungsgedanken erkannt und auch nach aussen, nämlich gegenüber der Beklagten, in seinem Bericht kundgetan.

Der Kläger könne sich auch nicht auf § 13 DVO berufen; danach seien zwar die Vorschriften der Durchführungsverordnung über die Vergütung auch auf die vor deren Inkrafttreten zustande gekommenen Erfindungen anzuwenden, wenn die bisherige Behandlung der Vergütung in besonderem

Masse unbefriedigend sei. Diese Voraussetzungen seien jedoch nicht gegeben. Die Erfindungen seien nicht verwertbar gewesen. Deshalb habe die Beklagte von ihnen keinen Gebrauch gemacht und aus ihnen keinen Gewinn oder sonstige Vorteile gezogen. Auch aus der vom Kläger behaupteten Sperrwirkung habe sie keine Vorteile gehabt. Es sei daher unter Berücksichtigung der Rückübertragung der Patente auf den Kläger sowie der von ihr vorher aufgewendeten Arbeit und der von ihr gezahlten Patentgebühren nicht unbillig, wenn die Beklagte von der Gewährung der vom Kläger beanspruchten Erfindervergütung abgesehen habe.

Der Kläger rügt in erster Linie, das Landesarbeitsgericht habe den Begriff der Erfindung verkannt. Im Bericht vom 25. Juni 1942 habe er lediglich angefragt, ob

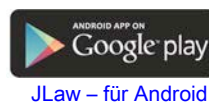


die von ihm gemachten "Vorschläge" angemeldet werden sollten. Von einer Erfindung oder einer Anmeldung zum Patent sei nirgends die Rede gewesen. Die im Bericht erwähnte Aufführung der technischen Tatbestände sei keine Erfindungsmeldung. In einer derartigen Mitteilung müsse zum Ausdruck kommen, dass eine Erfindung als solche gemeldet werde. Die Erfindungen seien daher frühestens mit seiner Meldung vom 16. März 1943 oder mit seinen an die Beklagte gerichteten Erfindungsmeldungen vom 24. Januar 1944, also nach dem Inkrafttreten der erwähnten Verordnungen, zustande gekommen.

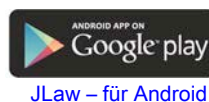
Dieser Revisionsangriff ist unbegründet.

Mit Recht sieht das Landesarbeitsgericht die Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 und die dazu ergangene DVO vom 20. März 1943 als gültig an. Denn die Bestimmungen sind weitgehend nicht ausgesprochen nationalsozialistischem Gedankengut entsprungen, vielmehr hat für sie, worauf der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 23. Mai 1952 (AP 53 Nr. 120) zutreffend hinweist, als Vorbild insbesondere die Regelung des Rechts der Arbeitnehmererfindung im RTV für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie vom 27. April 1920 und im TV der Berliner Metallindustrie gedient. Ein Teil der Vorschriften geht auch, wie der Bundesgerichtshof ebenfalls hervorhebt, auf das österreichische Patentgesetz des Jahres 1925 zurück. Soweit sich also die Bestimmungen dieser Verordnungen nicht auf typisch nationalsozialistische Einrichtungen beziehen und damit gegenstandslos geworden sind, sind sie im Bereich des Bundesgebietes auch heute noch als gültig anzusehen (BGH, a.a.O.; Hueck, BB 1948, 437 ff. /439/; Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Band I, S. 273; Reimer, Das Recht der Arbeitnehmererfindung, 2. Aufl., S. 13; Lindenmaier, Patentgesetz, § 3 Anm. 7 ff.; Busse, Patentgesetz 2. Aufl., Anhang A zu § 4).

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, dass der Kläger seinen Vergütungsanspruch nicht unmittelbar auf § 5 DVO stützen kann; diese Bestimmung gibt eine



Positivierung des § 2 Satz 2 der Verordnung vom 12. Juli 1942 und wurde ebenso wie die ganze Durchführungsverordnung selbst gleichfalls mit dem 22. Juli 1942 wirksam. Mit dem Reichsgericht (RGZ 150, 95 ff. 987) ist davon auszugehen, dass die Beantwortung der Frage, ob jemand eine Erfindung gemacht hat, davon abhängt, ob er den Erfindungsgedanken, die aus Aufgabe und Lösung sich ergebende technische Lehre, erkannt hat. Ist das der Fall, dann ist die Erfindung, gleichgültig, ob es sich später um eine Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung handelt, fertig (vgl. auch BGH, GRUR 1951, 404 ff. 407; Benkard, Patentgesetz, 3. Aufl., § 1 Anm. 7 c; Busse, a.a.O., § 1 Anm. 3 F, S.82). Hiernach besteht kein Zweifel, dass die Erfindungen des Klägers vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Arbeitnehmererfindungen (22. Juli 1942) erfolgt waren. Im Bericht des Klägers vom 25. Juni 1942, der spätestens mit der Unterschriftsleistung des Klägers am 14. Juli 1942 abgeschlossen war, sind auf den Seiten 20, 29 und 44 Vorschläge gemacht, die nach Ansicht des Klägers geeignet waren, gewisse Probleme an Tonfilmgeräten zu lösen. Der Kläger hat weiter zur Verdeutlichung der ihm vorschwebenden Lösung auf von ihm gefertigte Zeichnungen verwiesen, die zur Umsetzung der theoretisch gefundenen Lösung in die Praxis geeignet seien. Auch die Anfrage, ob die "Vorschläge" oder die "Ausführung" angemeldet werden sollen, ist ein Beweis dafür, dass der Kläger den Erfindungsgedanken spätestens während der schriftlichen Niederlegung des Berichts erkannt hat. Damit waren die Erfindungen vollendet. Die Richtigkeit dieser Annahme ergibt sich weiter aus dem vom Kläger diktierten Schreiben der Beklagten an ihre Tochtergesellschaft vom 16. März 1943, den formularmässigen Erfindungsanmeldungen vom 24. Januar 1944 und den später erteilten Patenten. Im Schreiben vom 16. März 1943 weist der Kläger unter Hinweis auf die von ihm "schon im Juni des vorigen Jahres gemachten Vorschläge" darauf hin, dass es zweckmässig sei, alle auf dem Doppelhebel-Gedanken aufbauenden Abwandlungsformen schützen



zu lassen. Mit keinem Wort ist davon die Rede, dass diese Vorschläge noch nicht als patentfähige Erfindungen anzusehen seien. Vielmehr geht der Kläger, wie sich aus seinem Hinweis ergibt, geradezu davon aus, dass seine Erfindungen patentreif seien. Auch in den drei Erfindungsmeldungen verweist der Kläger, nachdem er die Neuerung nur kurz bezeichnet hat, ausdrücklich auf seinen Bericht vom 25. Juni 1942, insbesondere auch auf die von ihm angefertigten technischen Zeichnungen. Weitere technische Angaben, die den Schluss rechtfertigen könnten, der Kläger habe inzwischen noch experimentiert und weitere der Fabrikationsreife dienende Versuche vorgenommen, fehlen. Der Kläger ist also damals selbst davon ausgegangen, dass seine Erfindungen bereits am 25. Juni 1942, spätestens aber mit der am 14. Juli 1942 vollzogenen Unterschrift fertig waren. Schliesslich stimmen die in den Patentschriften enthaltenen Zeichnungen in einer auch für den technischen Laien erkennbaren Weise völlig mit den Zeichnungen des Berichts überein. Die Abbildung Nr. 19 des Berichts entspricht der Zeichnung der Patentschrift Nr. 861.644/57 a; die Abbildungen Nr. 24 bis 26 des Berichts stimmen mit den Zeichnungen der Patentschrift Nr. 861.198/57 a überein; und die Abbildungen Nr. 36 und 37 finden sich in der Patentschrift Nr. 860.285/42 g wieder.

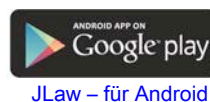
Unbegründet ist auch die Rüge des Klägers, das Landesarbeitsgericht habe nicht hinreichend berücksichtigt, dass der Bericht vom 25. Juni 1942 nicht an die Beklagte, sondern an deren Tochtergesellschaft gegangen sei. Der Kläger irrt, wenn er daraus folgert, die Erfindungen seien erst zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich dem der Kenntnisnahme durch die Beklagte, zustande gekommen. Denn für die Anwendung der Verordnung und der DVO kommt es nicht auf den Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Arbeitgeber, sondern ausschliesslich darauf an, wann die Erfindungen fertig waren. Dies ergibt sich eindeutig aus § 13 Abs. 1 Satz 2 DVO, wonach die Vorschriften über die Erfindungsvergütung nur in einem bestimmten Falle auch auf Erfindungen anzuwenden sind, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung zustande kamen.



Für die Frage nach einer Vergütung der Erfindung durch die Beklagte kommt demnach grundsätzlich das bis zum 22. Juli 1942 geltende Recht in Frage. Da der Kläger die Erfindungen im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten machte und nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichtes ohne seine besondere dienstliche Beschäftigung nicht zu ihnen gekommen wäre, muss bei seiner Beschäftigung als Patentingenieur der Beklagten und seinem zur Zeit der Erfindungen bezogenen Gehalt angenommen werden, dass die Abgeltung für diese Dienstserfindungen bereits mit seinem Gehalt erfolgte (vgl. Nikisch, Arbeitsrecht, 2. Aufl., I, S. 274). Demnach kann auch dahingestellt bleiben, ob die Bestimmung der damaligen Betriebsordnung der Beklagten, dass das Recht auf Dienstserfindungen auf die Beklagte übergehe und dass sie nach ihrem Ermessen für derartige Erfindungen eine Vergütung gewähren könne, in dieser allgemeinen Form überhaupt rechtswirksam ist.

Der Kläger rügt weiter, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht die Anwendbarkeit des § 13 DVO verneint, wonach die Vorschriften über die Vergütung auf die vor dem Inkrafttreten der Verordnung zustande gekommenen Erfindungen anzuwenden sind, wenn die bisherige Behandlung der Vergütung in besonderem Masse unbillig ist. Die Voraussetzungen hierfür seien, wenn man einmal annehme, die Erfindungen seien vor dem Inkrafttreten der DVO fertig gewesen, gegeben, da die Beklagte zum mindesten aus der zwischenzeitlichen Sperrwirkung der Patente Vorteile gezogen habe.

Diese Rüge ist ebenfalls unbegründet. Dem Kläger ist zwar darin beizupflichten, dass § 13 DVO zu den auch heute noch anwendbaren Bestimmungen dieser DVO gehört. Aus dem Wegfall des in § 13 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten "Hauptamts für Technik der NSDAP" kann nicht etwa gefolgert werden, dass die Vergütungsvorschriften der DVO auf die vor dem Inkrafttreten gemachten Erfindungen überhaupt nicht mehr anzuwenden sind. Denn § 13 Abs. 1 Satz 2 DVO wollte von



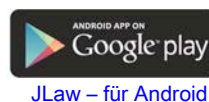
Anfang an einem allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken dienen und offensichtlich unbillige Vergütungsregelungen einem dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechenden Ergebnis zuführen. Damit war die in § 13 Abs. 1 Satz 2 DVO vorgesehene bindende Erklärung des Hauptamtes für Technik über die Angemessenheit oder Unbilligkeit der Erfindervergütung schon von vornherein an sich nicht zu vereinbaren, sie erklärte sich, wie auch die ganze Einrichtung des Hauptamtes für Technik, nur aus den Verhältnissen des damaligen nationalsozialistischen Staates. Die unmittelbare Entscheidungsbefugnis des Gerichts ist also begründet. Der eben erwähnte Zweck des § 13 DVO ist als solcher auch heute noch als bestehend anzuerkennen; insoweit, d. h. in ihrem Kern, ist die Vorschrift von Einrichtungen und Vorstellungen des nationalsozialistischen Staates unabhängig. Andererseits kann aus dem Wegfall des früheren Hauptamts für Technik und der ganz sicher jetzt unmittelbaren Entscheidungsbefugnis des Gerichts nicht gefolgert werden, dass die Vorschriften der DVO über die Vergütung generell auf alle vor dem Inkrafttreten der DVO zustande gekommenen Erfindungen anzuwenden seien. Siebert-Hilger, die das nach der von ihnen vorgenommenen Formulierung des § 13 Abs. 1 Satz 2 DVO anscheinend tun wollen (vgl. Arbeitsrecht, Sammlung arbeitsrechtlicher Vorschriften, 4. Aufl., S. 224), verkennen, dass der Gesetzgeber keineswegs für alle zurückliegenden Einzelfälle die Vergütungsfrage wieder aufgerollt und eine nach § 5 DVO zu errechnende Vergütung festgesetzt wissen wollte. Vielmehr können nur solche Fälle einer Nachprüfung unterzogen werden, in denen die bisherige Behandlung der Vergütung in besonderem Masse unbefriedigend ist. § 13 Abs. 1 Satz 2 DVO kommt also nur für diese bestimmten Fälle zur Anwendung. Er hat die Bedeutung einer Härteklausel, die nicht auf den früheren Rechtszustand, sondern auf die Art der tatsächlichen Erledigung (Behandlung) abstellt und eine abschliessende Regelung für die Vergangenheit treffen will.

Im vorliegenden Fall ist die Behandlung der Vergütung aber auch dann nicht in besonderem Masse unbefriedigend, wenn



man annehmen wollte, dass dem Kläger zuzüglich zu seinem Gehalt für seine Dienstleistungen als Patentingenieur an sich noch eine besondere Vergütung für seine Erfindungen zugestanden habe. Die Erfindungen waren für die Beklagte wertlos. Sie hat nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aus ihnen keinen Nutzen gezogen und die Patente alsbald nach der Patenterteilung auf den Kläger übertragen. Ausserdem hat sie die bis zur Übertragung fällig gewordenen Gebühren getragen und Sach- und Personalkosten für die Bearbeitung der Angelegenheit aufgewendet. Von einer in besonderem Masse unbefriedigenden Regelung der Vergütungsfrage kann also keine Rede sein. Allein schon wegen dieser von der Beklagten aufgewendeten Kosten in Verbindung mit der Übertragung der Patente auf den Kläger kann auch nicht aus einer blossen Sperrwirkung der Patente oder aus einer Inanspruchnahme der Erfindungen im Sinne des § 4 DVO etwas zu Gunsten des Klägers hergeleitet werden, und zwar auch nicht unter Berücksichtigung des Abschnitts V Abs. 10 der Richtlinien für die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen vom 10. Oktober 1944 (Deutscher Reichsanzeiger 1944 S. 271), die im übrigen auch keine materiell-rechtlichen Normen darstellen. Ein Vergütungsanspruch scheidet daher insoweit aus.

Unbegründet ist endlich die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe nicht berücksichtigt, dass eine Sonderleistung ausserhalb des Arbeitsbereichs eine Sondervergütung erfordere. Es ist schon sehr fraglich, ob eine solche Sonderleistung überhaupt vorliegt. Auf jeden Fall verkennt aber der Kläger, dass eine besondere Vergütung für eine neben den arbeitsvertraglichen Pflichten erbrachte Leistung billigerweise nur dann beansprucht werden kann, wenn eine derartige Leistung für den Arbeitgeber von wirtschaftlichem Wert ist und eine Verwertbarkeit ermöglicht. Daran fehlt es im vorliegenden Fall. Weiter verkennt der Kläger, dass die Frage nach der Vergütung der Sonderleistung im vorliegenden Fall gar nicht mehr gestellt werden kann. Denn § 13 Abs. 1 Satz 2 DVO regelt die Vergü-



- 10 -

tungsfrage von vor dem Inkrafttreten der Verordnung gemachten Dienstervfindungen abschliessend; das ergibt sich aus den obigen Ausführungen des Senats.

gez. Dr. Müller

Dr. Berger

Dr. Boldt

Paul Bresch

Dr. Hans Jüttner

